

Hessische Diabetes Gesellschaft e.V.
Regionalgesellschaft der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG)



Satzung

§1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen

Hessische Diabetes Gesellschaft.
Regionalgesellschaft der Deutschen Diabetes Gesellschaft,
ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

1.2 Der Verein wurde 1996 gegründet und hat seinen Sitz in Gießen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit zur Erforschung, Prävention und Therapie auf dem Gebiet der Diabetologie.

2.2 Zur Erreichung dieses Zweckes entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten:

- Vereinigung aller auf den oben genannten Gebieten tätigen Forscher, Ärzte und Professionen
- Förderung von Forschung und Weiterentwicklungen in der Diabetologie
- Förderung des wissenschaftlichen und klinischen Nachwuchses durch Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Durchführung bzw. Förderung von Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung des Diabetes mellitus und dessen Folge- und Begleiterkrankungen.
- Durchführung regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen entsprechend dem nationalen und internationalen Erkenntnisstand
- Entwicklung von Leitlinien in Diagnostik, Therapie und Prävention
- Definition und Förderung der Umsetzung von Standards für Qualitätssicherung und Zertifizierung
- Intensive Kontakte zu Verbände der Betroffenen
- Förderung sozialmedizinischer Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflussnahme auf sozialpolitische Entscheidungen, welche von Belang für Menschen mit Diabetes mellitus sind

2.3 Dabei gilt das vorrangige Interesse der Entfaltung dieser unter 2.2 genannten Tätigkeiten in und für Hessen. Es soll eine flächendeckende, qualitätsdefinierte, stationäre und ambulante medizinische Diabetesversorgung in Hessen gewährleistet werden.

2.4 Geplante Maßnahmen sollen in enger Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV), den Kostenträgern, der Landesärztekammer, Landesbehörden sowie Betroffenenverbänden umgesetzt werden.

- 2.5 Zur Durchführung von Einzelprojekten können Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften (siehe § 9) gebildet bzw. bereits bestehende Gruppierungen integriert werden.
- 2.6 Der Verein versteht sich als kompetenter Ansprechpartner von Landesbehörden (Entsendung eines Vertreters zum Diabetes-Beirat des Landes Hessen) sowie von regionalen Behörden und Institutionen einschließlich der Standesorganisationen, Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Betroffenenverbände.
- 2.7 Die Ziele, Aktivitäten und Maßnahmen der Deutschen Diabetes-Gesellschaft sollen auf Landesebene unterstützt und gegebenenfalls den regionalen Besonderheiten angepasst werden. Gleichmaßen sollen die regionalen Interessen und Besonderheiten aktiv in die DDG eingebracht werden.
- 2.8 Die Aktivitäten des Vereins beinhalten die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen, insbesondere mit der Endokrinologie.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Verwirklichung der im § 2 genannten Vereinszwecke.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Mittel Dritter (Spenden) erwerben, einsetzen und verwalten.
- 3.4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes ordentliche Mitglied der DDG und jede(r) Diabetesberater/in - DDG mit Tätigkeit in Hessen werden.

Ordentliches Mitglied kann darüberhinaus auch werden, wer auf dem Gebiet des Diabetes mellitus durch wissenschaftliche Tätigkeit hervorgetreten ist, sowie jeder approbierte Arzt/Ärztin, der/die sich in besonderer Weise der Diabetesbehandlung widmet.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er kann an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Im Rahmen seines Aufnahmeantrages muß der Antragsteller zwei Personen benennen, die bereits Mitglied des Vereins sind und seine Aufnahme durch ihre Unterschrift befürworten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit.

4.1.2 Das ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.1.3 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch die Kündigung des Mitglieds. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) durch den Tod des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Ausschlussgründe liegen dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins grob verstößt oder sich sonst grob vereinsschädigend verhält oder wenn Beiträge ganz oder teilweise in Höhe eines Jahresbeitrages für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, zu dem Ausschluss binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen. Legt das betroffene Mitglied fristgemäß Widerspruch ein, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4.2 Fördernde Mitglieder

4.2.1 Neben den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung gibt es noch fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4.2.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Firma werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können alle an der Diabetologie interessierten Medizinisch-Technischen Assistenten/innen, Diätassistenten/innen, Diabetesassistenten/ innen, Krankenschwestern und -pfleger sowie qualifizierte Arzthelfer/innen, auf dem Gebiet der Diabetologie tätige geprüfte Pharmareferenten/innen und weitere medizinische Assistenzberufe (Medizinische Informatiker und Dokumentare, Orthopädie-Schuhmachermeister/innen, Podologen/innen u.ä.) sowie Vertreter / innen von Betroffenenverbänden werden.

Für ihre Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitglieder entsprechend. Die assoziierten Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.4 Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder und auch Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung und sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

4.5 Über den Status eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand und umfasst insgesamt bis zu 9 Mitglieder:

6.1.1 Geschäftsführender Vorstand:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Sekretär/in, der/die zugleich Pressesprecher/in ist
- d) Schatzmeister/in

6.1.2 Erweiterter Vorstand:

- e) mindestens 3, höchstens 5 weitere Mitglieder

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Sekretär jeweils alleine vertreten.

6.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit in der Vorstandssitzung gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorschriften über die Einberufung und die Protokollierung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins eine/n Nachfolger/in auswählen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, für die Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben die Hilfe einer Geschäftsstelle, mit deren Leiter/in ggf. ein gesonderter Anstellungsvertrag abzuschließen ist, in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden, ein. Die Einladung kann auch per E-mail oder per Internetabruf an die Mitglieder erfolgen. Für das Vorliegen einer jeweils aktuellen E-mail-Adresse haben die Mitglieder zu sorgen.
- 8.2 In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - d) ggf. Wahlen;
 - e) Anträge auf Satzungsänderungen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen vom Vorstand benannten Dritten geleitet. Einigen die Mitglieder des Vorstandes sich nicht auf eine/n Versammlungsleiter/in, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.

- 8.4 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages;
 - d) Satzungsänderung;
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8.7 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder verlangt.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Art und Abstimmung entscheidet der/die Leiter/in der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

- 9.1 Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand alleine können Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die den Vereinszwecken dienen. Die Bildung und Auflösung der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Vorstand.
- 9.2 In diese Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören, wenn dadurch die absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in den Ausschüssen gewährleistet bleibt.
- 9.3 Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften werden von einem Leiter / einer Leiterin koordiniert, der auf Vorschlag des Vorstandes benannt oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 9.4 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 11.1 Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 11.3 Eine Änderung dieser Vorschrift (Ziffer 11.2) ist nur mit der unter dieser Ziffer normierten Mehrheit möglich.
- 11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Deutsche Diabetes Gesellschaft e.V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Giessen, den 3. Mai 2017